

Hilfsweise:

5. Verstößt die Verordnung (EWG) Nr. 1914/87 zur Einführung einer bTA für Zucker im Wirtschaftsjahr 1986/87 in solchen Fällen gegen die im Gemeinschaftsrecht geltenden Grundrechte des Eigentumschutzes und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, wenn diese nicht mehr aus den erwirtschafteten Gewinnen, sondern nur noch aus Rücklagen finanziert werden können und dadurch eine Existenzbedrohung eintritt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 21. März 1989

(Rechtssache 93/89)

(89/C 107/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in 200, Rue de la Loi, Brüssel, hat am 21. März 1989 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Robert Fischer und Peter Oliver, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 52 des Vertrages verstoßen hat, indem es von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten verlangt, eine irische Gesellschaft zu gründen, bevor sie eine Lizenz erhalten, um von einem irischen Schiff aus auf See zu fischen;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Verteilung von Fischfangquoten zwischen den Mitgliedstaaten schließt keineswegs die Anwendung des Artikels 52 aus; Maßnahmen in bezug auf Fischfangquoten müßten mit dieser Bestimmung vereinbar sein. Artikel 43 könne nicht als Ermächtigung zu Maßnahmen betrachtet werden, die Fischer aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminierten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 21. März 1989

(Rechtssache 95/89)

(89/C 107/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. März 1989 eine Klage gegen die Italienische Re-

publik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Eugenio de March und Eric White, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Einfuhr von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestelltem und in den Handel gebrachten Käse verboten hat, dem bei der Verkäsung Nitrate innerhalb der von der internationalen Wissenschaft zugelassenen Grenze (50 mg/kg) hinzugefügt wurden;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Durch die Zulassung von Nitrat als Zusatz zum Käse in Italien würde sich die von Nitrat ausgehende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit nicht bedeutend erhöhen. Das Verbot der Einfuhr von Käse, der zugesetzte Nitrate enthalte, nach Italien stelle daher ein völlig unangemessenes und ungerechtfertigtes Handelshemmnis nach Artikel 36 EWG-Vertrag dar. Da irgendeine andere wirksame Maßnahme zur Verringerung der viel bedeutenderen natürlichen Aufnahme von Nitrat (vor allem aufgrund der Verwendung von Düngemitteln) fehle, stelle das Verbot des Vorhandenseins von Nitrat im Käse darüber hinaus eine nach Artikel 36 zweiter Satz verbottene willkürliche Diskriminierung dar.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 21. März 1989

(Rechtssache 96/89)

(89/C 107/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. März 1989 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater R. C. Fischer, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat,
 - a) indem es im oder etwa im April 1983 ungefähr 60 000 Tonnen Manihot, die ohne Ausfuhrlizenz aus Thailand ausgeführt worden waren, zum freien Verkehr zugelassen hat,

- ohne Anwendung der vollen Agrarabschöpfung gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
- und ohne gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag und Artikel 7 der Verordnungen (EWG) Nr. 2029/82 und (EWG) Nr. 3383/82 zu prüfen, ob für diesen Manihot ein Anspruch auf Anwendung der im Kooperationsabkommen EWG — Thailand vorgesehenen herabgesetzten Abschöpfung bestand;

b) und indem es sich geweigert hat, den für diesen Manihot zu Unrecht nicht erhobenen Betrag, nämlich 19 765 281,39 hfl, als eigene Mittel der Gemeinschaften festzusetzen und der Kommission zur Verfügung zu stellen, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 zuzüglich Zinsen ab dem 29. Juni 1984;

2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 in Verbindung mit dem Kooperationsabkommen EWG — Thailand von 1982 und den Verordnungen (EWG) Nr. 604/83, (EWG) Nr. 2029/82 und (EWG) Nr. 3383/82: Die Anwendung der auf 6 % des Zollwerts herabgesetzten Abschöpfung sei gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates ausdrücklich auf die Mengen begrenzt gewesen, die sich aus dem Kooperationsabkommen EWG — Thailand ergeben hätten. Die Einfuhr der streitigen Partie Manihot bei herabgesetzter Abschöpfung unter Verwendung von für andere Partien Manihot ausgestellten Einfuhrlizenzen, gegen Vorlage von für andere Partien ausgestellten thailändischen Ausfuhrlicenzen, verstoße offensichtlich gegen das in dem Kooperationsabkommen vorgesehene System einer doppelten Kontrolle. — Auch vor Einführung der Verordnung (EWG) Nr. 499/83 (*) hätten die nationalen Behörden das Recht und — bei

begründeten Zweifeln, wie im vorliegenden Fall nach einer Warnung durch die Kommission — auch die Pflicht gehabt, die Identität des angebotenen Manihots zu überprüfen (zum Beispiel durch Nachfrage bei der BALM, die die vorgelegten Einfuhrlizenzen ausgestellt habe).

(Hilfsweise) Die niederländischen Behörden hätten sich zu Unrecht geweigert, die in zu geringer Höhe erhobenen Abschöpfungsbeträge später nachzufordern.

— Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2891/77.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 13. März 1989 in dem Rechtsstreit des Francisco Yanez-Campoy gegen Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg

(Rechtssache 99/89)

(89/C 107/21)

Das Sozialgericht Frankfurt am Main — 22. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. März 1989, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. März 1989, in dem Rechtsstreit des Francisco Yanez-Campoy, Waldstraße 30, D-6000 Frankfurt am Main 71, gegen die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist die für alle Mitgliedstaaten einheitliche Lösung nach Artikel 99 der Verordnung EWG Nr. 1408/71 (*) im Januar 1986 in Kraft getreten und ist danach für die in Spanien lebenden Kinder der in der Bundesrepublik beschäftigten spanischen Arbeitnehmer Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung EWG Nr. 1408/71 ab Januar 1986 anzuwenden?

(*) ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1983, S. 12.

(*) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.